



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Der Jesuiten-Orden nach seiner Verfassung und Doctrin, Wirksamkeit und Geschichte

Huber, Johannes

Berlin, 1873

die Lehre von der reservatio mentalis und Amphibologie;

urn:nbn:de:hbz:466:1-12653

Frau erfreut, nicht weil sie verheirathet, sondern weil sie schön ist, indem er von dem Umstand der Ehe absieht, so involvirt nach mehreren Autoritäten diese Ergözung nicht die Sünde des Ehebruchs. Diese Ansicht wird auch von Ligori sehr probabel genannt.“*)

d. Womöglich noch zerstörender für die Moral gestalten sich die jesuitischen Lehren von der Zulässigkeit des geheimen Vorbehalts (reservatio mentalis) und der Zweideutigkeit der Rede; denn Täuschung und Lüge werden hiernach geradezu erlaubt und noch mehr — sie werden gerechtfertigt. Escobar erklärt: „Ein Versprechen bindet nicht, wenn du nicht die Absicht hattest, dich zu verpflichten, sondern es dir nur zu erfüllen vornahmst.“**) — Castro Palao behauptet, daß, so oft sich ein anständiger Grund finde, die Wahrheit zu verheimlichen, man sich ohne Sünde eines zweideutigen Eides bedienen könne. Wenn daher derjenige, welcher fragt, jede Zweideutigkeit vermeiden will und dich eidlich auffordert, ihm die Wahrheit ehrlich und unzweideutig zu sagen, so kann man dennoch amphibologisch schwören und einen Vorbehalt machen; denn man kann hinzu verstehen, daß man ohne ungerechte Zweideutigkeit schwören wolle. — Die beigefügte Exemplification zweideutiger Schwüre enthüllt erst die ganze Gefährlichkeit und Verwerflichkeit dieser Lehre: Ein begangenes Verbrechen z. B. braucht man nicht vor dem Richter zu offenbaren, wenn uns dadurch ein beträchtlicher Schaden entstünde; man kann geradezu läugnen, es begangen zu haben, wenn man dazu denkt „im Gefängniß.“ Ein Eheversprechen, zu dessen Erfüllung man nach einer probablen Meinung nicht verpflichtet ist, kann abgeschworen werden, wenn man dabei denkt, daß man es nicht gemacht habe, um dadurch

*) Compendium theol. moral., Frib. Helv. 1834, I, 126. Dieses Buch mit zahlreichen ähnlichen Sentenzen war nach den Découverts d'un Bibliophile (Strasb. 1842, ed. 2, p. 4) damals im Priesterseminar zu Straßburg eingeführt.

**) Theol. moral., tr. III, ex. 3, nr. 48, p. 382.

gebunden zu sein. Ein Gläubiger, welcher auf Grund eines authentischen Documents sein Guthaben fordert, darf, wenn ihm auch bereits schon ein Theil desselben heimbezahlt wurde, dennoch behaupten und schwören, daß er seine ganze Schuld noch ausständig habe, wenn er anders den Rest nicht zurückerhalten kann und dabei die Schuld nicht ebenso groß denkt. Nur, wenn ein früherer Gläubiger durch diesen Kunstgriff geschädigt würde, ist er unzulässig. Umgekehrt aber darf derjenige, von dem man eine Schuld auf Grund eines Dokuments, welches eine größere Summe als seine Schuld wirklich beträgt, fordert, dieselbe absolut und auch den Theil, den er in Wahrheit schuldet, ablängnen, wenn er durch sein Geständniß fürchtet, das ganze ungerecht Geforderte bezahlen zu müssen; doch muß er dem Schuldner sein Eigenthum zurückerstatten. *)

Ganz in derselben Weise ergeht sich Filliutius, welcher bei dieser Erörterung nahe daran ist, den Satz, daß der Zweck die Mittel heilige, auszusprechen. Nämlich auf die Frage, ob es Meineid oder Sünde sei, eine Zweideutigkeit aus einem ehrlichen Grunde (ex honesta causa) anzuwenden, antwortet er, daß dieß kein Meineid sei und daß, wenn unsere Rede einen zweideutigen Sinn ohne eine besondere Umstellung derselben ergebe, wir ex rationabili causa die Amphibologie gebrauchen können.**)

Wie die genannten Casuisten, lehrte noch eine lange Reihe anderer aus dem Orden.

e. Auf Grundlage dieser Doctrinen und mit Hülfe des Probabilismus wurde es jesuitischen Casuisten nicht schwer, so ziemlich alle Sünden zu eliminiren oder ihre Schuld abzuschwächen. Zum Erweise für diese Behauptung mögen nachfolgende Beispiele dienen:

*) Op. mor. de virt. et vitiis, Lugd. 1638, p. III, tr. 14, disp. 1, nr. 5, p. 18.

***) Moral. quaest., t. II, tr. 25, c. 11, nr. 321, p. 160 sq.